

Gebührensatzung vom 20.12.1982 zur Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Marl

- Amtliches Bekanntmachungsblatt (ABbl.) Nr. 23 vom 31.12.1982 S. 167

Änderungen:

1. ABbl. Nr. 20 v. 17. 12. 1984 S. 249 in Kraft getreten am 1. 1. 1985
2. ABbl. Nr. 16 v. 28. 12. 1989 S. 228 in Kraft getreten am 1. 1. 1990
3. ABbl. Nr. 19 v. 30. 12. 1991 S. 345 in Kraft getreten am 1. 1. 1992
4. ABbl. Nr. 13 v. 7. 12. 1992 S. 182 in Kraft getreten am 1. 1. 1993
5. ABbl. Nr. 12 v. 20. 12. 1996 S. 134 in Kraft getreten am 1. 1. 1997
6. ABbl. Nr. 15 v. 28. 12. 2001 S. 179 in Kraft getreten am 1. 1. 2002
7. ABbl. Nr. 15 v. 30. 12. 2002 S. 172 in Kraft getreten am 1. 1. 2003
8. ABbl. Nr. 19 v. 19. 12. 2003 S. 186 in Kraft getreten am 1. 1. 2004
9. ABbl. Nr. 29 v. 29. 12. 2004 S. 252 in Kraft getreten am 1. 1. 2005
10. ABbl. Nr. 21 v. 22. 12. 2005 S. 338 in Kraft getreten am 1. 1. 2006
11. ABbl. Nr. 21 v. 27. 12. 2006 S. 213 in Kraft getreten am 1. 1. 2007
12. ABbl. Nr. 23 v. 19. 12. 2007 S. 214 in Kraft getreten am 1. 1. 2008
13. ABbl. Nr. 30 v. 30. 12. 2008 S. 276 in Kraft getreten am 1. 1. 2009
14. ABbl. Nr. 37 v. 22. 12. 2009 S. 260 in Kraft getreten am 1. 1. 2010
15. ABbl. Nr. 30 v. 22. 12. 2010 S. 260 in Kraft getreten am 1. 1. 2011
16. ABbl. Nr. 19 v. 22. 12. 2011 S. 176 in Kraft getreten am 1. 1. 2012

Aufgrund der § 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 2011 (GV. NRW. S.271), der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Artikel I des Jagdsteuerabschaffungsgesetzes vom 30. Juni 2009 (GV NRW S. 394), sowie § 3 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NRW) vom 18.12.1975 (GV NRW S. 706), zuletzt geändert durch Art. 1 Zweites ÄndG vom 30. 6. 2009 (GV. NRW. S. 390) und der Straßenreinigungssatzung der Stadt Marl in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Marl in seiner Sitzung am 15.12.2011 folgende Fassung der Gebührensatzung vom 20.12.1982 zur Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Marl beschlossen:

§ 1 Erhebung von Benutzungsgebühren

Die Stadt Marl erhebt für die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen, bei Bundesstraßen, Landstraßen und Kreisstraßen jedoch nur der Ortsdurchfahrten, Benutzungsgebühren nach § 6 Abs. 2 KAG i.V.m. § 3 StrReinG NW. Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Straßenreinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Stadt Marl.

§ 2 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des erschlossenen Grundstücks. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Die für die Grundstückseigentümer geltenden Vorschriften sind entsprechend auf Erbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte, insbesondere Wohnungseigentümer und Inhaber anderer Räumlichkeiten anzuwenden.

- (3) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des Monats gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt.
Der bisherige Eigentümer haftet "gesamtschuldnerisch" für die Zahlung der Gebühren, die bis zu dem Zeitpunkt entstanden sind, in dem die Stadt Kenntnis von dem Eigentumswechsel erhält.
Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend.

§ 3 Gebührenberechnung

- (1) Die Gebühren werden berechnet:
- a) nach der Länge der Grundstücksseite entlang der Straße, durch die das Grundstück erschlossen ist (Frontlänge),
 - b) nach der Straßenart (Abs. 5),
 - c) nach der Zahl der wöchentlichen Reinigungen.

Grenzt ein durch die Straße erschlossenes Grundstück nicht oder nicht mit der gesamten der Straße zugewandten Grundstücksseite an diese Straße, so wird an Stelle der Frontlänge bzw. zusätzlich zur Frontlänge die der Straße zugewandte Grundstücksseite zugrunde gelegt. Weist ein Grundstück außer den nach den Sätzen 1 und 2 zugrunde zu legenden Grundstücksseiten weitere im Hinterland gelegene Grundstücksseiten auf, so werden der Gebührenberechnung alle der Straße zugewandten Grundstücksseiten zugrunde gelegt. Als der Straße zugewandt gilt eine Grundstücksseite, wenn sie parallel oder in einem Winkel von weniger als 45 Grad zur Straße verläuft.

- (2) Ergeben sich für ein durch die Straße erschlossenes Grundstück keine, nur teilweise oder weitere nicht nach Absatz 1 Satz 1 bis 3 anzusetzende Grundstücksseiten (z.B. weil die das Grundstück erschließende Straße vorher endet oder abknickt), so werden alle Frontlängen bzw. Grundstücksseiten zugrunde gelegt, die sich bei einer gedachten Verlängerung dieser Straße in gerader Linie ergeben würden.
- (3) Liegt ein Grundstück an mehreren zu reinigenden Straßen, so werden die Grundstücksseiten an den Straßen zugrundegelegt, durch die eine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung möglich ist. Bei abgeschrägten oder abgerundeten Grundstücksgrenzen wird der Schnittpunkt der geraden Verlängerung der Grundstücksgrenzen zugrundegelegt.
- (4) Bei Feststellungen der Grundstücksseiten werden die Bruchteile eines Meters bis 0,50 m abgerundet und über 0,50 m auf volle Meter aufgerundet.
- (5) Bei einer einmaligen wöchentlichen Reinigung der Straße beträgt die Jahresgebühr je m Grundstücksseite, wenn das Grundstück erschlossen wird, durch eine Straße, die überwiegend

dem Anliegerverkehr dient (Klasse 1)	2,94 €
dem innerörtlichen Verkehr dient (Klasse 2)	2,38 €
dem überörtlichen Verkehr dient (Klasse 3)	1,75 €

Die Gebühr beträgt je m Grundstücksseite

in Fußgängerzonen, in denen das öffentliche Interesse überwiegt
(Klasse 4) 1,75 €

in fußläufigen Geschäftsstraßen
(Klasse 5) 2,94 €

Bei mehrmaliger wöchentlicher Reinigung vervielfacht sich die Gebühr entsprechend.

- (6) Die Zugehörigkeit einer Straße zu den in Absatz 5 genannten Gruppen nach der Verkehrsbedeutung und die Anzahl der wöchentlichen Reinigungen in den einzelnen Straßen ergeben sich aus dem Straßenverzeichnis der Straßenreinigungssatzung.

§ 4

Beginn und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem ersten Tag des Monats, der auf den Beginn der regelmäßigen Reinigung der Straße folgt. Sie endet mit Ablauf des Monats, in dem die regelmäßige Reinigung eingestellt worden ist.
- (2) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühren, so mindert oder erhöht sich die Gebühr vom ersten Tag des Monats, der der Änderung folgt.
- (3) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres die Restzeit des Jahres.

§ 5

Einschränkungen und Unterbrechungen

Falls die Reinigung aus zwingenden Gründen (z.B. Betriebsstörungen, betriebsnotwendige Arbeiten, Betriebsruhe an bestimmten Reinigungstagen, Straßenbauarbeiten, Witterungseinflüssen u.ä.) vorübergehend eingeschränkt oder unterbrochen werden muss, so entsteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadenersatz. Dies gilt auch für Behinderungen durch den ruhenden oder fließenden Verkehr.

§ 6

Veranlagung und Heranziehung

Die Straßenreinigungsgebühr wird durch die Stadt Marl veranlagt und den Gebührenpflichtigen durch Heranziehungsbescheid bekannt gegeben. Die Gebühr kann zusammen mit anderen Gemeindeabgaben erhoben werden.

§ 7

Fälligkeit

- (1) Die Gebühren werden zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. fällig. Kleinbeträge werden wie folgt fällig:
1. am 15.8. mit ihrem Jahresbetrag, wenn dieser 15,34 Euro nicht übersteigt;
 2. am 15.2. und 15.8. zu je einer Hälfte ihres Jahresbetrages, wenn dieser 30,68 Euro nicht übersteigt.

- (2) Rückständige Gebühren unterliegen der Einziehung im Verwaltungszwangsverfahren.
- (3) Solange der Heranziehungsbescheid für das laufende Kalenderjahr noch nicht zugestellt worden ist, sind bis zu den Fälligkeitstagen Vorauszahlungen unter Zugrundelegung der Gebührenschild des Vorjahres zu entrichten.
- (4) Hatte der Gebührenschuldner bis zur Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides keine Vorauszahlungen nach Abs. 3 zu entrichten, so hat er die Gebühren, die sich nach dem bekannt gegebenen Heranziehungsbescheid für die vergangenen Fälligkeitstage (Abs. 1) ergeben, innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides zu entrichten.

§ 8

Stundung, Niederschlagung und Erlass

Die Gebühren können nach den Vorschriften der Abgabenordnung in der zur Zeit gültigen Fassung gestundet, niederschlagen und erlassen werden.

§ 9

Auskunfts- und Meldepflicht

- (1) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.
- (2) Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, den Eigentumswechsel binnen eines Monats der Stadt schriftlich unter Beifügung der Beweisstücke anzuzeigen.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1.1.2012 in Kraft.